

**Zu § 13 der Verordnung:**

§30

**Strahlenbelastungen unter besonderen Bedingungen**

(1) Unter besonderen Bedingungen dürfen Strahlenbelastungen im Einzelfall nicht mehr als das Doppelte und während der Lebenszeit nicht mehr als das Fünffache der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 betragen.

(2) Unter besonderen Bedingungen bedürfen Strahlenbelastungen der sorgfältigen Prüfung und der vorherigen Bestätigung durch den Leiter des Betriebes sowie der Berichterstattung an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Werden besondere Strahlenbelastungen geplant, müssen sie vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bestätigt werden.

(3) Strahlenwerkttätige, die einer Strahlenbelastung unter besonderen Bedingungen ausgesetzt werden sollen, sind in die durchzuführenden Handlungen gründlich einzuweisen, über bestehende Gefahrenquellen aufzuklären sowie über alle Maßnahmen zu unterrichten, mit denen die Strahlenbelastung so niedrig wie möglich gehalten werden kann. Strahlenbelastungen unter besonderen Bedingungen erfordern das Einverständnis des Strahlenwerkttätigen. Über die aufgetretene Strahlenbelastung sind das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz, der Strahlenschutzarzt und die betroffenen Strahlenwerkttätigen zu informieren.

(4) Strahlenbelastungen unter besonderen Bedingungen dürfen nicht ausgesetzt werden:

— Strahlenwerkttätige, die bei außergewöhnlichen Ereignissen Strahlenbelastungen ausgesetzt waren, die das Fünffache der Jahresgrenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 überschritten haben,

— **Frauen mit einem Lebensalter unter 45 Jahren.**

**Zu § 14 Abs. 1 der Verordnung:**

§31

**Kategorien für Strahlenwerkttätige**

(1) Für Strahlenwerkttätige werden die Kategorien A und B festgelegt:

1. Strahlenwerkttätige der Kategorie A sind unter Arbeitsbedingungen tätig, bei denen die Strahlenbelastung 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 überschreiten kann,
2. Strahlenwerkttätige der Kategorie B sind unter Arbeitsbedingungen tätig, bei denen die Strahlenbelastung 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 nicht überschreiten kann.

(2) Studenten und Lehrlinge zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr dürfen zum Zwecke der Ausbildung nur unter Arbeitsbedingungen tätig sein, bei denen die Strahlenbelastung 1/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 nicht überschreiten kann. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz ein Einsatz unter Bedingungen erfolgen, bei denen die Strahlenbelastung 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 nicht überschreiten kann.

(3) Bei der Festlegung der Kategorien von Strahlenwerkttätigen sind die Strahlenbelastungen, die bei außergewöhnlichen Ereignissen auftreten können, nicht zu berücksichtigen.

**Zu § 15 der Verordnung:**

§32

**Charakterisierung von Strahlenschutzbereichen**

(1) Strahlenschutzbereiche sind dort einzurichten, wo innerhalb eines Jahres Strahlenbelastungen zustande kommen können, die 1/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 überschreiten. Für Strahlenschutzbereiche, die über das Betriebsgelände hinausreichen, muß der Betrieb die für Schutzmaßnahmen erforderlichen Befugnisse besitzen.

(2) Entsprechend den praktischen Erfordernissen werden Strahlenschutzbereiche unterteilt in

— Strahlenschutzbereich I, in dem innerhalb eines Jahres

Strahlenbelastungen zustande kommen können, die 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 überschreiten, und

— Strahlenschutzbereich II, in dem innerhalb eines Jahres Strahlenbelastungen zustande kommen können, die 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 nicht überschreiten, sofern nicht aus den im Abs. 3 genannten Gründen eine Einordnung in den Strahlenschutzbereich I notwendig ist.

(3) Bei der Festlegung von Strahlenschutzbereichen sind weitestgehend bauliche Begrenzungen zu nutzen.

(4) Strahlenschutzbereiche sind zu kennzeichnen und an den Zugängen mit dem Strahlenwarnzeichen zu versehen. Es sind Maßnahmen gegen unbeabsichtigten und unbefugten Zutritt zu treffen. Innerhalb von Strahlenschutzbereichen sind Stellen mit besonderer Strahlengefährdung mit dem Strahlenwarnzeichen zu kennzeichnen. Für diese Stellen können Aufenthaltsbeschränkungen festgelegt werden. Bei Kontaminationsgefahr sind Einrichtungen für die Kontaminationskontrolle, Dekontamination und den Kleidungswechsel vorzusehen.

(5) Der Zutritt zu Strahlenschutzbereichen ist grundsätzlich nur gestattet für

- Strahlenwerkttätige zur Durchführung beruflicher Tätigkeiten,
- Patienten zu strahlenmedizinischen Maßnahmen,
- Lehrlinge, Studenten und andere Werkttätige zu Qualifizierungsmaßnahmen bei Einhaltung der im § 31 Abs. 2 genannten Bedingungen,
- Besucher unter den bei der Erteilung der Erlaubnis festgelegten Bedingungen. Besuche sind nur unter Bedingungen zulässig, bei denen die Strahlenbelastung 1/10 der Werte gemäß § 25 Abs. 2 nicht übersteigen kann. Werkttätige, die selten zur Ausführung spezieller Tätigkeiten Strahlenschutzbereiche betreten müssen, können Besuchern gleichgestellt werden.

**Zu § 16 Abs. 1 der Verordnung:**

§33

**Organisatorische Strahlenschutzmaßnahmen**

(1) Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sind nur die unbedingt erforderlichen Aktivitäten und Radionuklide mit möglichst geringer Halbwertszeit zu verwenden. Radioaktive Stoffe dürfen nur so lange am Arbeitsplatz vorhanden sein, wie es das Arbeitsvorhaben erfordert. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Kontaminationen zu vermeiden.

(2) In Strahlenschutzbereichen, in denen die Möglichkeit der Zufuhr von radioaktiven Stoffen in den menschlichen Körper besteht, sind Essen, Trinken und Rauchen, der Gebrauch von Gesundheitspflegemitteln und Kosmetika und andere Handlungen, die einer solchen Zufuhr Vorschub leisten, verboten. Unter besonderen Vorkehrungen kann Trinken erlaubt werden. Das Verbot gilt nicht bei der Gewinnung von radioaktivem Ausgangsmaterial.

(3) Beim Verkehr mit radioaktiv kontaminiertem Material und radioaktivem Ausgangsmaterial sind arbeitsorganisatorische und hygienische Maßnahmen zu treffen, die eine Zufuhr radioaktiver Stoffe auf ein Minimum begrenzen.

§34

**Laborklassen**

(1) Arbeitsräume für den Umgang mit offenem radioaktivem Material werden in Abhängigkeit von dessen Freigrenze und der Aktivität, mit der in den Arbeitsräumen umgegangen wird, in folgende Klassen eingeteilt:

Freigrenzen für radioaktives Material	Aktivitätsbegrenzung für Arbeitsräume
---------------------------------------	---------------------------------------

	Klasse I	Klasse II	Klasse III
5 kBq	über 0,5 GBq	bis 0,5 GBq	bis 0,5 MBq
50 kBq	über 5 GBq	bis 5 GBq	bis 5 MBq
> 50 kBq	über 50 GBq	bis 50 GBq	bis 50 MBq
3H	über 5 TBq	bis 5 TBq	bis 5 GBq